

RICHTLINIEN VEREINSFÖRDERUNG

I. ALLGEMEINES

Die Marktgemeinde Paternion fördert Vereine, die ihre Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft ausüben und es wird zwischen folgenden Vereinen unterschieden:

- b) Sportvereine
- c) Kulturvereine
- d) Sonstige

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden von den zuständigen Ausschuss, dem Sport- und Kulturausschuss erarbeitet und dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Zuordnung der Vereine erfolgt ebenfalls durch den Sport- und Kulturausschuss und wird von diesem in einer Vereinsliste aufgezeichnet.

II. Förderfähig sind Vereine, die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. in die Vereinsliste der Bezirkshauptmannschaft Villach eingetragener Verein mit Statuten
2. Verein mit Sitz in der Marktgemeinde Paternion
3. aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit muss betrieben werden
4. die Vereinsarbeit wird vorwiegend in der Öffentlichkeit geleistet

III. Arten der Förderung

1) Grundförderung (ohne Nachweis, jedoch mit einfachem schriftlichem Antrag)

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt

- a) die einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten und
- b) die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten oder
- c) verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben und
- d) die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung beitragen

2) Sonderförderung (nur mit Nachweis)

Eine Sonderförderung kann nur für nachstehende Punkte gewährt werden:

- a) Sport- und Kulturveranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Öffentlichkeit gelegen sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen, wie Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche)
- b) Vereinsjubiläen: gefördert werden nur 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährige Jubiläen mit Beiträgen zu Festschriften oder anderen Aktivitäten. Andere Jubiläen, wie z.B. 30-, 40-, 110jährige Jubiläen werden auf Antrag gesondert und von Fall zu Fall behandelt.

3) Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die

- a) den Punkt II erfüllen,
- b) die Grundförderung beantragen und zuerkannt bekommen,
- c) nachweislich und glaubhaft Schüler- und Jugendarbeit betreiben und diese

Betreuung und diese Arbeit schriftlich oder mit sonstigen Dokumenten glaubhaft belegen können.

IV. Ansuchen

Alle Subventionsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. September eines jeden Jahres an das Marktgemeindeamt Paternion gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:

- a) Mitgliederstand und/oder Jugendmitgliederstand
- b) schriftlicher kurzer Tätigkeitsbericht
- c) Intensität und Art der Jugendarbeit

Unvollständig und zu spät abgegebene Ansuchen werden **nicht** behandelt.

Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Auch die Höhe der Subvention wird nicht vom Vorjahr übernommen, sondern alljährlich neu festgelegt. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich die Höhe der Förderung ändern, wobei die Beurteilung endgültig dem Gemeinderat obliegt.

Auf die Gewährung von Vereinsförderungen besteht kein Rechtsanspruch und es werden diese nur unter Voraussetzung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt.

Langen die Förderungsansuchen nicht rechtzeitig ein, erfolgt keine Aufforderung zur Abgabe durch die Marktgemeinde Paternion.

V. Förderungszusagen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion über die Gewährung der beantragten Förderung erhält der Verein schriftlich die Förderungszusage, die auch die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen beinhaltet.

VI. Auszahlung der Förderung

Bei Sonderförderungen ist ein Nachweis der Ausgaben von saldierten Rechnungen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Pternion vorzulegen. Diese Ausgaben müssen mit dem Ansuchen übereinstimmen. Die beglichenen Rechnungen für Sonderförderungen müssen bis 30. September des jeweiligen Jahres bei der Marktgemeinde Paternion abgegeben werden. Gewährte Förderungen werden auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.